



Haushaltssatzung der Gemeinde Kolkwitz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.04.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	22.820.438,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	23.834.153,00 €
außerordentlichen Erträge auf	270.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	45.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit einem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	23.502.209,00 €
Auszahlungen auf festgesetzt.	27.249.970,00 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	21.581.686,00 €
Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	21.643.208,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.920.523,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.350.600,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	256.162,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €



§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 2.000.000,00 € und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000,00 € festgesetzt.



Gemeinde Kolkwitz

Kolkwitz, den 01.03.2023

Aufgestellt:

Festgestellt:

Brauer
Leiter der Finanzverwaltung

Schreiber
Bürgermeister

Hinweis: Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2023 liegen in der Finanzverwaltung (Zimmer 2.06) für Jedermann zur Einsichtnahme vor.